

Autokauf VII

Rechtsanwalt K kauft beim VW-Händler V als Firmenwagen einen neuen Golf VIII für € 25.000. Nach wenigen Wochen bemerkt er ein klapperndes Geräusch beim Fahren. Er wird bei V vorstellig, führt ihm das Klappern vor und bittet um Beseitigung.

1. V befestigt einige Teile, die ihm lose erscheinen, und gibt K das Auto zurück. Nach wenigen Wochen tritt das Klappern erneut auf. K hat nun genug und verlangt sein Geld zurück. Zu Recht?
2. K setzt V eine zweiwöchige Frist zur Beseitigung des Klapperns. V beseitigt das Klappern. Zwei Monate später zeigt sich, dass das Dach undicht ist. Kann K jetzt sein Geld zurückverlangen?
3. V erklärt K (wahrheitsgemäß), dass das Klappern auf einem Konstruktionsfehler beim Golf VIII beruht und nicht beseitigt werden kann. Kann K sein Geld zurückverlangen?

Lösung zu Autokauf VII – Frage 1

Vorfrage: Was will K? Rückzahlung des Kaufpreises nach Rücktritt

Anspruchsgrundlage: § 346 I BGB

I. Bestehen eines Rücktrittsrechts aus §§ 437 Nr. 2, 323 BGB

1. Wirksamer Kaufvertrag (+)
2. Sachmangel bei Gefahrübergang (+)
3. Kein Ausschluss der Gewährleistung
4. Fruchtloser Ablauf einer von K gesetzten Frist (§ 323 I BGB)
 - K hat noch keine Frist gesetzt => (-)
 - Entbehrlichkeit der Fristsetzung nach § 323 II BGB (-)
 - Entbehrlichkeit der Fristsetzung nach § 440 BGB
 - Bisher ist erst ein Nachbesserungsversuch fehlgeschlagen => (-)
 - Entbehrlichkeit der Fristsetzung nach § 326 V 2 BGB (-), keine Unmöglichkeit
 - § 475d I BGB ist nicht anwendbar (kein Verbrauchsgüterkauf)

Ergebnis: Es besteht kein Rücktrittsrecht => Kein Rückzahlungsanspruch

Lösung zu Autokauf VII – Frage 2

Anspruchsgrundlage: § 346 I BGB

I. Rücktrittsrecht aus §§ 437 Nr. 2, 323 BGB

1. Wirksamer Kaufvertrag (+)
2. Sachmangel bei Gefahrübergang (+) (sogar zwei)
3. Kein Ausschluss der Gewährleistung
4. Fruchtloser Ablauf einer von K gesetzten Frist
 - K hatte eine Frist zur Beseitigung des Klapperns gesetzt
 - Nach Fristablauf zeigt sich anderer (anfänglicher) Mangel => erneute Fristsetzung erforderlich?
 - E.A.: Keine ausufernden ständig neuen Fristsetzungen, nur „zweite“, keine „dritte Chance“ des V
 - A.A.: V soll für jeden Mangel die Chance der Beseitigung erhalten; Grenze § 440 BGB ag. => 2x Fehlschlagen
 - Diff.: Je nach Inhalt der Fristsetzung => bei konkreter Beseitigungsaufforderung Rücktritt nur für diesen Mangel
5. Kein Ausschluss des Rücktritts nach § 323 V 2 BGB => Kein unerheblicher Mangel

II. Rücktrittserklärung, § 349 BGB (+)

III. Keine Unwirksamkeit nach § 218 BGB => Rücktritt wirksam

IV. Anspruch (+)

Lösung zu Autokauf VII – Frage 3

Anspruchsgrundlage: § 346 I BGB

I. Bestehen eines Rücktrittsrechts

1. Rücktrittsrecht aus §§ 437 Nr. 2, 323 I BGB

- Setzt Bestehen eines Nacherfüllungsanspruches voraus („fällige Leistung“)
- Hier: Nacherfüllung unmöglich (§ 275 I BGB) => Kein Nacherfüllungsanspruch
- Daher kein Rücktrittsrecht aus §§ 437 Nr. 2, 323 I BGB

2. Rücktrittsrecht aus §§ 437 Nr. 2, 326 V BGB

- Bei Unmöglichkeit eigentlich § 326 I 1 BGB => Automatischer Wegfall der Kaufpreiszahlungspflicht
- Aber hier „qualitative Unmöglichkeit“ => kein automatischer Wegfall, § 326 I 2
- Stattdessen § 326 V 1 i.V.m. § 323 BGB: Rücktrittsrecht
(Hintergrund: Käufer soll zwischen Rücktritt und Minderung wählen können)
- Fristsetzung gem. § 326 V 2 BGB nicht erforderlich
- Kein Ausschluss des Rücktrittsrechts nach § 323 V 2 BGB (Unerheblichkeit?)
=> Tatfrage, bei bloßem harmlosem Klappern denkbar

II. Rücktrittserklärung, § 349 BGB

III. Keine Unwirksamkeit nach § 218 BGB => Rücktritt wirksam, Anspruch (+)

Rücktrittsrecht des Käufers: Rechtsfolgen

- Käufer muss die mangelhafte Kaufsache zurückgeben (§ 346 I BGB)
- Verkäufer muss den ggfs. gezahlten Kaufpreis zurückzahlen (§ 346 I BGB)
- Beide Rückgewährpflichten sind Zug um Zug zu erfüllen (§§ 348, 320 BGB)
- Beide Parteien schulden Nutzungsersatz (§ 346 I BGB):
 - Verkäufer muss den Kaufpreis verzinsen (tatsächlich gezogene oder schuldhaft nicht gezogene Zinsen, § 347 I BGB)
 - Käufer schuldet Ersatz für den Gebrauch der Kaufsache bis zum Rücktritt => lineare Abschreibung des Kaufpreises (§ 346 II 2 BGB) proportional zur geschätzten Lebensdauer/Nutzung
 - Gilt auch beim Verbrauchsgüterkauf (§ 475 III 1 BGB betrifft nur Nachlieferung)
- Soweit die Leistungspflichten noch nicht erfüllt wurden, erlöschen sie

Minderungsrecht, §§ 437 Nr. 2, 441 BGB

- Voraussetzungen: „Statt zurückzutreten“ (§ 441 I BGB)
=> Identisch wie Rücktrittsrecht
- Außer: Keine Anwendung des § 323 V 2 BGB (§ 441 I 2 BGB)
=> Bei unerheblichen Mängeln zwar kein Rücktritt, aber Minderung
- Ausübung des Minderungsrechts durch Minderungserklärung (Gestaltungsrecht, § 441 I 1 BGB)
 - NIEMALS „Anspruch auf Minderung“ prüfen => das gibt es nicht!
- Rechtsfolgen der Minderung:
 - Kaufpreis reduziert sich proportional zur Werteinbuße der Kaufsache (§ 441 III BGB)
 - Formel: $\frac{\text{Wert der mangelhaften Kaufsache}}{\text{Wert der mangelfreien Kaufsache}} \times \text{Kaufpreis}$
 - Verkäufer muss ggfs. überzahlten Kaufpreis nach Rücktrittsrecht erstatten (§ 441 IV BGB) (=„Anspruch *aus* [!] Minderung“)

Autokauf VIII

K kauft bei V einen gebrauchtes Karmann Ghia-Cabrio (Marktwert: € 5.000) für € 4.000. Nach einigen Wochen stellt er fest, dass das Dach bei besonderen Wetterlagen undicht ist. Infolge des undichten Dachs wäre das Auto am Markt nur € 4.500 wert. Das Dach kann allerdings nicht repariert werden, ohne den gut erhaltenen Originalcharakter des Autos zu zerstören.

K möchte das Auto behalten, weil ein ansonsten so gut erhaltenes Exemplar nicht mehr zu finden ist – schon gar nicht für diesen Preis.

Kann er von V wenigstens einen Teil des Kaufpreises zurückverlangen, und wenn ja, wie viel?

Lösung zu Autokauf VIII

Vorüberlegung: Was will V? Sache behalten und Kaufpreis reduzieren = Minderung, §§ 437 Nr. 2, 441 IV 1 BGB

I. Bestehen eines Minderungsrechts, § 441 => Bestehen eines Rücktrittsrechts aus §§ 437 Nr. 2, 323 I BGB

1. Nacherfüllungsanspruch besteht grundsätzlich (Nachbesserung durch Austausch des Dachs)

2. Fristsetzung zur Nacherfüllung nötig? => Das will K nicht

Hier: § 440 S. 1 a.E. BGB: Nacherfüllung wäre für K unzumutbar, weil sie den Originalcharakter zerstören würde => Fristsetzung entbehrlich

(auch vertretbar: Unmöglichkeit der Nacherfüllung, weil dadurch ein neuer Mangel entstehen würde => dann Entbehrlichkeit nach § 326 V 2 BGB)

=> Rücktrittsrecht besteht, damit besteht auch Minderungsrecht

3. Minderungsrecht kann nicht nach § 323 V 2 BGB wegen Geringfügigkeit ausgeschlossen sein (§ 441 I 2 BGB)

II. Ausübung durch Minderungserklärung, § 441 I 1 BGB

III. Rechtsfolge: Minderung des Kaufpreises proportional zum Wertverlust

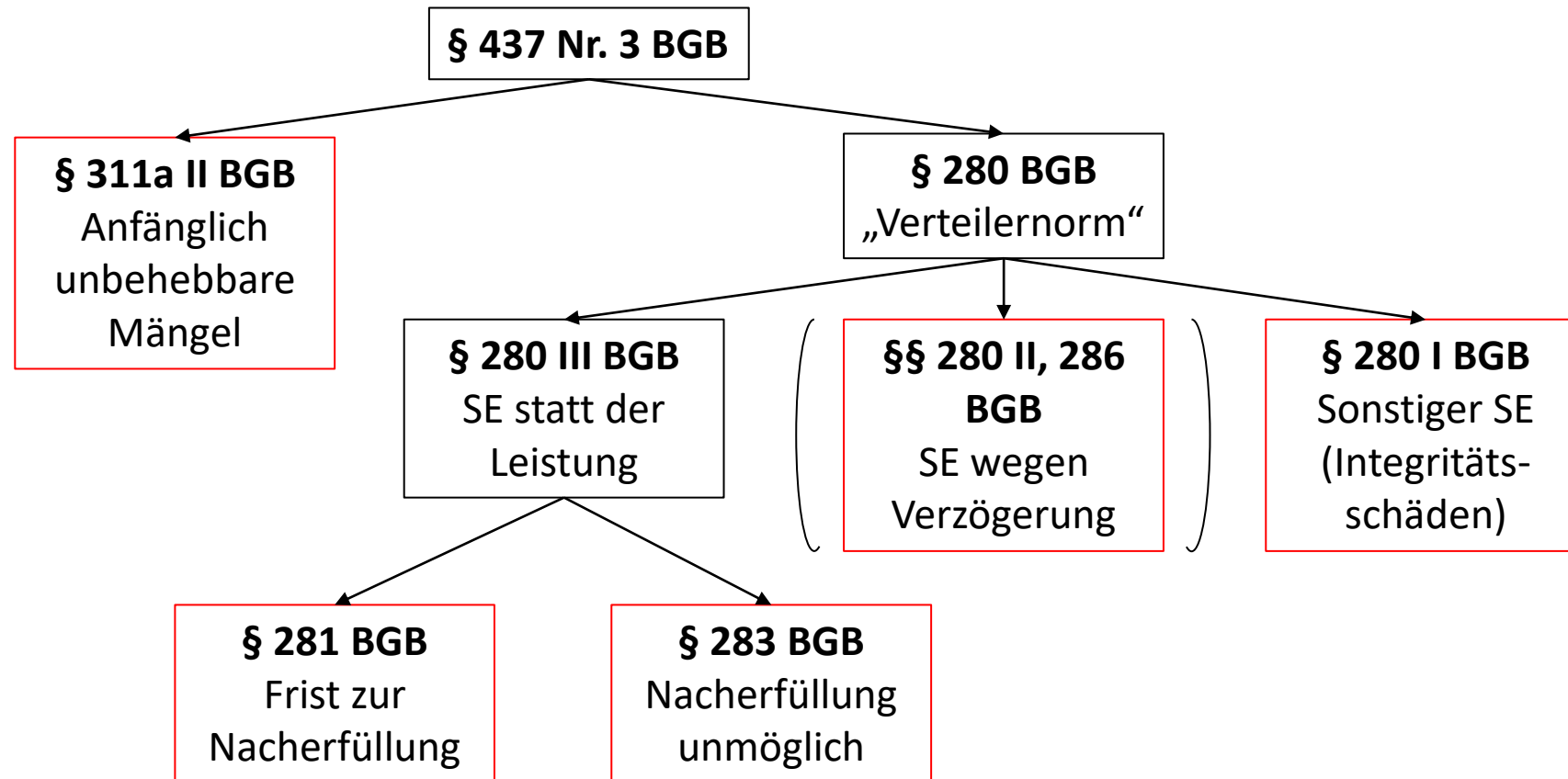
Formel: $\frac{\text{Geminderter Kaufpreis}}{\text{Vertraglicher Kaufpreis}} = \frac{\text{Wert der mangelhaften Sache}}{\text{Wert der mangelfreien Sache}} \Rightarrow \frac{\text{Geminderter Kaufpreis}}{\text{€ 4.000}} = \frac{\text{€ 4.500}}{\text{€ 5.000}}$

Ergebnis: Geminderter Kaufpreis = € 3.600 (90% von € 4.000) => V muss € 400 erstatten

Mängelvereinbarung des Käufers

- Ausgangspunkt: Nacherfüllungspflicht des Verkäufers ist „Rest“ der ursprünglichen Erfüllungspflicht => Synallagma mit Kaufpreiszahlungspflicht
- § 320 BGB: Käufer kann Zahlung verweigern, solange der Verkäufer noch nicht (ordnungsgemäß) geleistet hat
- Gilt auch für die ausstehende Nacherfüllung („Mängelvereinbarung“):
 - Grenze nur § 320 II BGB: Zurückbehaltener Zahlungsbetrag darf nicht außer Verhältnis zum Mangel stehen
=> ca. doppelte Mängelbeseitigungskosten („Druckzuschlag“), vgl. auch § 641 III BGB
- Voraussetzung: Es besteht ein Nacherfüllungsanspruch => behebbare Mängel
- Problem: Zurückbehaltungsrecht bei unbehebaren Mängeln
 - Quelle kann nicht § 320 BGB sein, weil kein Nacherfüllungsanspruch besteht
 - E.A.: Es gibt keine Mängelvereinbarung; wenn der Verkäufer Zahlung verlangt, muss der Käufer zurücktreten oder mindern (§§ 437 Nr. 2, 323, 326 V, 441 BGB)
=> Verkäufer kann Käufer zur Ausübung seines *ius variandi* zwingen
 - A.A.: Käufer kann die Zahlung jedenfalls in Höhe des Minderungsbetrages verweigern, weil er jedenfalls diesen Betrag endgültig nicht zahlen muss, egal ob er sich für Rücktritt oder Minderung entscheidet (§ 242 BGB: *dolo agit, qui petit, quo statim redditurus est*)

Schadensersatzansprüche des Käufers



Arten des Schadensersatzes I (§ 280 BGB)

- § 280 BGB kennt drei Arten des Schadensersatzes:
 - Schadensersatz statt der Leistung (§ 280 I, III BGB)
 - Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung (§ 280 I, II BGB)
 - Sonstiger Schadensersatz (§ 280 I BGB)
- Voraussetzungen des Schadensersatzanspruches unterscheiden sich:
 - Sonstiger SE: Nur Pflichtverletzung und Vertretenmüssen (§ 280 I BGB)
 - SE statt der Leistung: Zusätzlich grundsätzlich Fristsetzung (§ 281 BGB), Unmöglichkeit (§§ 283, 311a II BGB) [oder gravierende Nebenpflichtverletzung (§ 282 BGB)]
 - SE wegen Verzögerung der Leistung: Zusätzlich Mahnung (§ 286 I BGB)

Arten des Schadensersatzes II (§ 280 BGB)

- Erste Frage: Integritätsinteresse (status quo) oder Erfüllungsinteresse (status ad quem) betroffen?
 - Status quo/Integritätsinteresse: Vermögensstand des Gläubigers ohne Vertragsschluss
 - Status ad quem/Erfüllungsinteresse: Erhoffte Verbesserung des Vermögensstands durch die Erfüllung/Nacherfüllung des Vertrags
 - SE statt der Leistung
 - Verzögerungsschaden „neben der Leistung“ (entgangene Erträge während der Wartezeit auf die Leistung, Rechtsverfolgungskosten, ...)
- Bei Erfüllungsinteresse: SE „statt der Leistung“ oder „neben der Leistung“?
 - SE statt der Leistung tritt an die Stelle der Leistung selbst
 - Zwei Bestandteile:
 - Substanzausfallschaden (Wert der Leistung/Kosten des Deckungsgeschäfts)
 - Ertragsausfallschaden (endgültig entgangener Gewinn aus der Verwendung der Sache)
 - SE statt der Leistung: „Alle Schäden, die durch die Nacherfüllung im letztmöglichen Zeitpunkt (Fristablauf) vermieden worden wären“

Schadensarten – Überblick

Erfüllungsinteresse (status ad quem)		Integritätsinter. (status quo)
Schadensersatz statt der Leistung	Schadensersatz neben der Leistung	
§ 280 III	§ 280 II	§ 280 I

Schadensarten: Beispiele bei Schlechtleistung

- SE statt der Leistung:
 - Mangelbedingter Minderwert der Kaufsache
 - Kosten für die Reparatur durch einen Dritten
 - Entgangener Gewinn aus einem (endgültig gescheiterten) Weiterverkauf der Kaufsache
- SE wegen Verzögerung der Leistung:
 - Anwaltskosten zur Durchsetzung der Nacherfüllung
 - M.M.: Mangelbedingter Betriebsausfallschaden (sehr str.!)
- Sonstiger SE:
 - Mangelfolgeschäden, z.B. Sach- und Körperschäden nach Unfall wegen defekter Bremsen des gekauften Autos
 - H.M.: Mangelbedingter Betriebsausfallschaden (sehr str.!)